



Frastanz, am 30. Juli 2020
Sachbearbeiter: Ing. Martin Gassner
Durchwahl: 26
E-Mail: martin.gassner@frastanz.at
Zl. 2020-07-30 Bahnweg

Betreff: Fahrverbot „Bahnweg“ zwischen der Bahnhofunterführung und der Kreuzung
„Bahnweg - Unterer Auweg“

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frastanz in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 iVm. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idgf., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgf..

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird verordnet, dass die Gemeindestraße „Bahnweg“ zwischen der Bahnhofunterführung und der Kreuzung „Bahnweg - Unterer Auweg“ für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird. Ausgenommen vom Fahrverbot ist der Radfahrerverkehr.

Diese Verordnung wird durch Verlautbarung im Gemeindeblatt und mit Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Frastanz sowie durch nachfolgende Straßenverkehrszeichen nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht und tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Bei der Bahnhofunterführung und bei dem Kreuzungsbereich „Bahnweg – Unterer Auweg“ sind jeweils das Vorschriftzeichen nach § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 [„Fahrverbot (in beide Richtungen)“] und die Zusatztafel „Ausgenommen Radfahrer“ anzubringen (siehe Planbeilage).

Der Bürgermeister:

Walter Gohm